

## Mitwirkungsbericht betreffend Kommissionen - Reorganisation, Zuständigkeiten

Vom 15. August bis und mit 31. Oktober 2014 lagen die geplanten Änderungen der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) in der Abteilung Präsidiales zur öffentlichen Mitwirkung auf. Zudem konnten diese Reglementsänderungen zusammen mit den damit verbundenen Änderungen von Folgeerlassen des Gemeinderates, insbesondere die aufgrund der GEB-Änderungen notwendigen geplanten Anpassungen der der Organisationsverordnung (OVO) auf der Gemeinde-Homepage ([www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)) eingesehen und ausgedruckt werden.

Es gingen insgesamt 14 Mitwirkungseingaben ein, welche nachfolgend zusammengefasst und ausgewertet werden.

Eingaben	Anliegen	Stellungnahme des Gemeinderates gemäss GR-Beschlüssen vom 12. Januar und 9. Februar 2015
7, 12	Es wird bedauert, dass der Gemeinderat (GR) an der bestehenden Lösung (GR im 7er-Gremium mit 50%-Pensum für das Präsidium) ohne Situationsanalyse und ohne öffentliche Abwägung aller Vor- und Nachteile festhält.	<p>Der Gemeinderat hat sich ausgiebig mit den Vor- und Nachteilen einer Verkleinerung des Gemeinderats auseinandergesetzt und schliesslich unter Berücksichtigung der nachstehenden Pro- und Kontras den Entscheid für die Beibehaltung des Status Quo getroffen:</p> <p>Pro grösserer Gemeinderat (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Möglichkeit, mehrere Parteien mit einzubeziehen</li> <li>• Vielfalt der Meinungen</li> <li>• Breite Erfahrung</li> <li>• „Minderheitenschutz“</li> <li>• Verteilung der Arbeitsbelastung auf mehr Mitglieder</li> <li>• Direkter Kontakt zu den Parteien – und damit zur Bevölkerung</li> <li>• Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten kein Problem</li> <li>• Schaffung von Teilpensen (z.B. beim Ressort Bau) nicht notwendig</li> </ul> <p>Pro kleinerer Gemeinderat (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Professionalität (weniger, aber professionellere Mitglieder)</li> <li>• Vermehrte Delegation von Aufgaben an die Verwaltung zwingend (Entlastung der Politik von Operativem)</li> <li>• Einfachere Organisation (Ressort / Abteilungen) – logische Verbindung</li> </ul> <p>Die Mitwirkung hat jetzt gezeigt, dass sich der Rat auf dem richtigen Pfad befindet.</p>
1, 3, 4, 6, 7, 10, 12	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist zwingend als unabhängiges, neutrales von der Urnengemeinde zu wählendes Kontrollorgan beizubehalten.	Der Gemeinderat erklärt sich bereit, aufgrund der dargelegten Argumente und der teilweise vehementen Ablehnung auf diese Änderung zu verzichten und die GPK wie bisher als unabhängige, an der Urne gewählte Kommission, in der GEB zu belassen. Sie bleibt mit ihren bisherigen Aufgaben und Funktionen erhalten, mit einer Änderung: Neu wird das externe Rechnungsprüfungsorgan als Datenaufsichtsstelle eingesetzt.

12	Mit der Übertragung der Datenaufsicht an das Rechnungsprüfungsorgan ist man einverstanden.	An der Übertragung dieser Aufgaben an die externe Revisionsstelle hält der GR fest.
2, 8, 9, 10, 11	Die Finanzkommission soll an der Urne gewählt werden.	Mit dem Erhalt der GPK erübrigt sich die Schaffung einer Finanzkommission.
4, 12	Zusätzlich zur GPK ist eine Finanzkommission einzusetzen.	
9	Die Finanzkommission soll berechtigt werden, sämtliche Finanzgeschäfte und solche, die in irgendeiner Form mit Finanzen zu tun haben, zu traktandieren, diskutieren und Anträge an den Gemeinderat zu stellen.	Auf die Schaffung einer Finanzkommission wird verzichtet.
7	Ein bedenkenswertes Modell für Bolligen wäre für Planung und Vorberatung der Geschäfte einen Finanzausschuss mit 3 Mitgliedern des Gemeinderates einzusetzen.	Gemeinderat und Kommissionen können schon heute interne Ausschüsse bilden (z.B. existiert bei der Kommission für öffentliche Sicherheit heute schon ein sog. Einbürgerungsausschuss). Hierfür ist aber keine entsprechende Bestimmung in einem Erlass notwendig. Es genügt ein einfacher Beschluss. Dasselbe gilt für die Einsetzung von projektbezogenen nichtständigen Kommissionen, welche in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden. Der GR erachtet den Einsatz eines ratsinternen Finanzausschusses zurzeit als nicht notwendig.
9	Bis die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vollzogen ist und auch später, sollen die entsprechenden Kommissionen, mindestens aber die Finanzkommission, übergreifend auf alle Geschäfte mit der Resultatprüfung beauftragt werden.	Die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist nicht geplant.
10, 12	Die GPK soll frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.	Es ist geplant, die GPK nach Möglichkeit früher über wichtige anstehende GV-Geschäfte zu orientieren.
10	Die Finanzkommission muss die Gemeindeversammlungsgeschäfte rechtzeitig überprüfen.	Die Schaffung einer Finanzkommission wird abgelehnt, die GPK bleibt erhalten.
6, 8, 9, 10, 11	Die Wahl der Hochbaukommission soll wie bisher auf Vorschlag der Parteien durch den Gemeinderat erfolgen.	Mit diesem Vorschlag kann sich der Gemeinderat einverstanden erklären. Damit würden nebst GR und GPK nur noch die Mitglieder Sozialkommission und Bildungskommission an der Urne gewählt. Die einzigen mit Entscheidbefugnissen ausgestatteten Kommissionen in der GEB, deren Mitglieder vom Gemeinderat nach Parteien-Proporz gewählt würden, wären dann die Sicherheitskommission und (wie bisher) die Hochbaukommission.

10	Die Hochbaukommission hat weiterhin formell über alle Baugesuche zu entscheiden.	Die Hochbaukommission hat schon bisher nicht über kleine Baugesuche entschieden. An der bisherigen Idee, die Hochbaukommission neu nur noch für Entscheide bei mit Einsprachen behafteten ordentlichen Baugesuchen einzusetzen, wird festgehalten. Dies zu Gunsten einer noch rascheren Verfahrensabwicklung.
12	Die Hochbaukommission soll regelmässig und zeitgerecht über hängigen Baubewilligungsgesuche und erfolgten Bauentscheide informiert werden.	Die Zuständigkeitsgrade (Antrag, Entscheidung, Mitsprache, Ausführung, Kontrolle, Information, Zeichnungsberechtigung) in der Gemeinde werden in den noch zu erstellenden Funktionendiagrammen den verschiedenen Organen (Kommissionen und verantwortlichen Personen) zugewiesen. Dazu gehört sicher auch die Informationspflicht der Bauverwaltung gegenüber der Hochbaukommission. Dies ist übrigens heute schon Praxis.
6, 10	Die Änderungen der bis heute klar bezeichneten Stellen in „zuständige Organe/Gemeindestellen“ sind nicht vorzunehmen.	Eine klarere und flexiblere Handhabung der Zuständigkeiten durch den GR sind genau der Grund, weshalb in der GEB und in den übrigen Reglementen nur noch die Zuständigkeit zwischen Versammlung und GR sowie die Aufgaben der entscheidbefugten Kommissionen geregelt sind. Organisatorische Belange – dazu gehört eben auch die konkrete Zuweisung der genauen Verantwortlichkeiten auf Kommissionen, Fachausschüsse und die Verwaltung – sollen konsequent auf Verordnungsstufe, sprich OVO, und mittels Funktionendiagrammen geregelt werden.
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung einer verantwortlichen Person bezüglich Integration;</li> <li>- Schaffung einer Fachkommission Integration.</li> </ul>	Im Kanton Bern ist am 1. Januar 2015 das Integrationsgesetz in Kraft getreten. Für den Vollzug werden in den meisten Gemeinden als zuständige Stelle für die neu obligatorisch zu führenden Integrationsgespräche die Einwohnerdienste bezeichnet. So auch in Bolligen. In der Abteilung Präsidiales kümmert sich auch der Bereich Öffentliche Sicherheit mit seiner Kommission grundsätzlich um Integration und Einbürgerung. Die Schaffung einer neuen Kommission ist daher kein Thema.
6, 10	Die Revision der GEB ist nicht durchzuführen und somit abzubrechen. Es handelt sich um eine rein verwaltungsinterne Neufassung ohne Not und äusseren Anlass.	Das ursprüngliche Ziel einer echten „Verschlankung der Organisation“ kann zwar aufgrund des Einlenkens des GR auf die vorerwähnten Mitwirkungseingaben nicht mehr erreicht werden. Dafür hat die Revision bereits gezeigt, dass die Änderungsbereitschaft im Volk gering ist, was zum Schluss führt, dass man mit der heutigen Organisation mit allen Vor- und Nachteilen grundsätzlich zufrieden ist. Deswegen die eingeleitete Revision bereits wieder abzubrechen, wäre aber verfehlt. Der Rat möchte in Zukunft ein modernes Organisationsinstrument in der Hand haben. Dazu gehört auch, dass er die Aufbau- und Ablauforganisation wo immer möglich in eigener Kompetenz festlegen kann und im operativen Geschäft grösstmögliche Gestaltungsfreiheit erhält. Dies ist nur möglich, wenn die dazu notwendigen Anpassungen in der GEB vorgenommen werden. Allein deshalb schon ist die GEB-Revision gerechtfertigt.

9, 10	Die Aufgaben aller Kommissionen sind weiterhin in der GEB, resp. beim Souverän zu belassen. Nur so wird der Stimmbürger überhaupt über Änderungen informiert.	Der Grund, weshalb die Aufgaben der nicht entscheidbefugten Kommissionen sowie sämtliche Fachausschüsse auf Verordnungsstufe (OVO und Funktionendiagramme) geregelt werden sollen, hat wie erwähnt damit zu tun, um GR und Verwaltung mehr organisatorische Freiheiten im Vollzug zu ermöglichen, ohne damit immer wieder die Gemeindeversammlung bemühen zu müssen. Sämtliche Änderungen in der OVO und in den Funktionendiagrammen müssen amtlich publiziert werden. Die aktuellen Erlasse können jederzeit online oder bei der Verwaltung eingesehen werden (Öffentlichkeitsprinzip).
9	Für jede Kommission soll zusätzlich die Aufgabe „Finanz- und Kreditkontrolle“ ergänzt werden.	Die Finanz- und Kreditkontrolle erfolgt durch die Budgetverantwortlichen sowie die Finanzverwaltung als IKS-verantwortliche Stelle gemäss internen Weisungen, welche rollend überarbeitet werden. Es genügt, wenn die Kommissionen jeweils den Voranschlag in ihrem Bereich vorberaten, wie bisher.
10, 12	Die Verkehrskommission soll beibehalten werden.	Der Gemeinderat erklärt sich bereit, auf die Aufhebung des Verkehrsausschusses zu verzichten.
10	Bei nächster Gelegenheit sollen folgende Ressorts und Kommissionen umbenannt werden: Öffentliche Sicherheit: Sicherheit Tiefbau und Betriebe: Tiefbau Planung: bleibt Planung	Über die Schaffung der Ressorts und deren Bezeichnungen entscheidet heute schon der GR auf Verordnungsstufe (s. OVO). Es ist bereits geplant, die „Kommission für öffentliche Sicherheit“ entsprechend der Ressortbezeichnung vereinfacht in eine „Sicherheitskommission“ umzutaufen. Der GR ist aufgrund der Mitwirkung auch bereit, die heutige „Kommission für Tiefbau und Betriebe“ und das entsprechende Ressort nur noch mit Tiefbau zu bezeichnen und auf den neuen Namen „Tiefbau, Ver- und Entsorgung“ zu verzichten. Auch beim Ressort Planung und dessen Kommission ist der Rat bereit, auf die geplante Namensweiterung „... und Umwelt“ zu verzichten.
11	Die Namensgebung der Kommissionen sollte kurz ausfallen (Planungskommission, Tiefbaukommission).	
10	Die GEB ist vom Gemeinderat in alleiniger Kompetenz neu durchzunummerieren.	Die im Reglement erwähnten Fussnoten dienen Information und Nachvollziehbarkeit. Ein Neu Nummerierung der GEB macht erst Sinn, wenn eine allumfassende Neuorganisation der Gemeinde ins Auge gefasst wird und beispielsweise die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindeversammlung/Urne und GR wesentlich ändern würde.
9	Konkrete Formulare und Prozessdokumente oder Hinweise auf der Website sollen aus Gründen der Verständlichkeit mit den jeweils aktuellen Zuständigkeiten namentlich bezeichnet werden.	

13	Der Begriff „Ausschuss“ ist mit einem weniger negativ behafteten Begriff (z.B. Fachgruppe) zu ersetzen bzw. zu ändern.	Der Gemeinderat ist damit einverstanden, die in der OVO enthaltenen Fachausschüsse in Fachgruppen umzutaufen. Somit ergeben sich folgenden Namensänderungen: - Ausschuss Natur und Landschaft ► neu: Fachgruppe Natur und Landschaft - Ausschuss für Altersfragen ► neu: Fachgruppe für Altersfragen - Ausschuss Vernetzung ► neu: Fachgruppe Vernetzung - Verkehrsausschuss ► neu: Fachgruppe Verkehr Der Stimm- und Wahlausschuss sowie der Fachausschuss Baugestaltung bleiben unverändert.
14	Die Kernaufgaben des Ausschusses Natur und Landschaft sind nicht mehr aktuell und müssen angepasst werden.	Der Gemeinderat ist mit der Streichung „Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen“ sowie mit den Ergänzungen „Durchführung von <b>Vorträgen</b> , Exkursionen und Kursen in den Bereichen Natur und Landschaft“ und „Medienarbeit zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu Natur- und Landschaftsfragen“ einverstanden.

#### Liste der Mitwirkenden:

Eingabe Nr., Name und Adresse

- 1 Dr. Hermann Bigler, Wysshus 153, Habstetten, 3065 Bolligen
- 2 Bruno Maurer, Dorfmärit 9, 3065 Bolligen
- 3 Heinz Zumbrunn, Eggweg 11, 3065 Bolligen
- 4 Carmen Schweizer, Spittelhausweg 8d, Habstetten, 3065 Bolligen
- 5 Hans Beat Moser, Tieracker 24, 3065 Bolligen
- 6 Hans Graf, Krauchthalstrasse 6, 3065 Bolligen
- 7 Geschäftsprüfungskommission (GPK) Bolligen, Präsident Hans Flury, 3065 Bolligen
- 8 EVP Bolligen, Präsident Otto Zwygart, Eggweg 24, 3065 Bolligen
- 9 BDP Bolligen, Präsident Martin C. Kaufmann, Postfach 343, 3065 Bolligen
- 10 FDP Bolligen, Präsident Urs Klaeger, Lutertalstrasse 39, 3065 Bolligen
- 11 SVP Bolligen, Thomas Fuchs, Wysshus 147, 3065 Bolligen
- 12 SP Bolligen, Präsident Thomas Zysset, Stegackerweg 4, 3065 Bolligen
- 13 Ausschuss für Altersfragen
- 14 Ausschuss Natur und Landschaft